



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Per Mail

An die Träger  
der Berufssprachkurse

**Trägerrundschreiben Berufssprachkurse 11/20  
Start der additiven Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in  
Berufssprachkursen und Erweiterung der Zulassung als Lehrkraft in  
Berufssprachkursen nach § 18 Abs. 5 DeuFöV**

9 Anlagen

Nürnberg, Datum 09.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1.1.2022 müssen nach § 18 Abs. 5 DeuFöV alle Lehrkräfte in Berufssprachkursen eine Qualifikation zur Vermittlung berufsbezogener deutscher Sprachkenntnisse vorweisen. Seit der Einführung der Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG im Jahr 2016 haben sich zahlreiche Lehrkräfte bereits eigenverantwortlich in unterschiedlicher Weise fortgebildet. Mit der **neuen additiven Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen (ZQ BSK)** des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge liegt nun ein bundesweit einheitliches Angebot für Lehrkräfte vor, um ihre Erfahrungen und Kompetenzen in einer umfassenden modularisierten Weiterbildung zu erweitern.

**Hintergrund zur additiven Zusatzqualifizierung ZQ BSK**

Die mit Experten und Expertinnen aus Wissenschaft und Praxis erarbeitete Zusatzqualifizierung selbst besteht aus acht Modulen, zwischen denen Praxiserprobungs- und Reflexionsphasen vorgesehen sind. Am Ende der Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen steht die Erstellung eines Portfolios als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme. Die Konzeption der Zusatzqualifizierung mit einem Kompetenz- und Anforderungsprofil für Lehrkräfte in Berufssprachkursen, die Selbstreflexion der Lehrkompetenzen sowie den Portfolio-Leitfaden für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme finden Sie mit weiteren Informationen unter [www.bamf.de/Zulassung-ZQ-BSK](http://www.bamf.de/Zulassung-ZQ-BSK).

Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Postanschrift:  
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-0  
Fax +49 911 943-17649

bearbeitet von:  
Ref'in Navarro

Referat 83A

Ref83A-Posteingang@bamf.bund.de

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)



Seite 2 von 3

### **Anmeldung zur ZQ BSK**

Alle Lehrkräfte mit einer Zulassung nach § 15 Abs. 1 oder 2 IntV können sich direkt bei den zugelassenen Einrichtungen zur Zusatzqualifizierung anmelden, zur Anmeldung sind die Zulassungsnummer sowie eine Kursträgerbescheinigung über eine Unterrichtstätigkeit im Umfang von mindestens 300 UE in Berufssprachkursen nach § 45a AufenthG und/oder in Integrationskursen des Bundesamtes im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zur Anmeldung nachzuweisen (**Anlage 1 bis 4**).

### **Neues Zulassungsverfahren für Berufssprachkurse**

Unabhängig von der Anmeldung zur Zusatzqualifizierung bei der ZQ-Einrichtung können Lehrkräfte ab sofort die Erweiterung ihrer Zulassung nach § 15 Abs. 1 oder 2 IntV auf Berufssprachkurse beim Bundesamt beantragen, mit der sie ab dem 01.01.2022 in Berufssprachkursen unterrichten können (**Anlage 5**). Sollte eine Zusatzqualifizierung nach der Liste anerkannter Hochschulabschlüsse und Fortbildungen nicht notwendig sein, kann der Antrag auf eine Direktzulassung genutzt werden (**Anlage 6-7**). Für eine Zulassung ist auf Anfrage ggf. das Sprachniveau C1 oder C2 nachzuweisen (**Anlage 8-9**).

Folgende Anlagen stehen Ihnen mit dem Trägerrundschreiben zur Verfügung:

- **Anlage 1:** Matrix: Zulassungskriterien für Lehrkräfte zum Unterrichten in Berufssprachkursen auf der Grundlage von § 18 DeuFöV
- **Anlage 2:** Informationen für Lehrkräfte in Berufssprachkursen
- **Anlage 3:** Liste der Einrichtungen für eine Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen
- **Anlage 4:** Bescheinigung des Kursträgers zum Nachweis von absolvierten 300 UE in Integrationskursen / Berufssprachkursen nach § 45a AufenthG für Lehrkräfte in Berufssprachkursen zur Vorlage bei der Einrichtung
- **Anlage 5:** Antrag auf Erweiterung der Zulassung als Lehrkraft in Berufssprachkursen gem. § 18 Abs. 5 (DeuFöV) **mit** Zusatzqualifizierung des BAMF
- **Anlage 6:** Liste der anerkannten Hochschulabschlüsse und Fortbildungen für eine Direktzulassung als Lehrkraft in Berufssprachkursen
- **Anlage 7:** Antrag auf Erweiterung der Zulassung als Lehrkraft in Berufssprachkursen gem. § 18 Abs. 5 (DeuFöV) **ohne** Zusatzqualifizierung des BAMF
- **Anlage 8:** Anerkannte C1-Sprachnachweise für die Zulassung der Lehrkräfte in Berufssprachkursen
- **Anlage 9:** Anerkannte C2-Sprachnachweise für die Zulassung der Lehrkräfte in Berufssprachkursen



Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gerdemie Freches  
Gruppenleiterin Berufssprachkurse, Schnittstelle zur BA und den Ländern